

ÜBUNGSLEITER-VERTRAG

zwischen Sportverein

Name des Vereins	Telefonnummer
	Telefax
Straße	E-Mail
PLZ/Ort	Regierungsbezirk

und Übungsleiter/in bzw. Lehrkraft

Name/Vorname	Qualifikation
Straße	gültig bis
PLZ/Ort	Telefonnummer

Sind mehrere Übungsleiter/Lehrkräfte an einer Sportarbeitsgemeinschaft beteiligt, so ist für jeden Einzelnen ein Vertrag abzuschließen.

§ 1

Herr/Frau (Übungsleiter/in oder Lehrkraft)

verpflichtet sich, an der

Name und Anschrift der (federführenden) Schule

eine Sportarbeitsgemeinschaft (SAG) zu gestalten.

Sportart bzw. -bereich	Wochenstunden
------------------------	---------------

§ 2

Die SAG-Stunden sind Schulveranstaltungen; eine Vereinsmitgliedschaft der Teilnehmer ist nicht Voraussetzung. Sie sind nach pädagogischen Grundsätzen durchzuführen. Der/die Übungsleiter/in oder die Lehrkraft ist gegenüber dem Leiter der vorgenannten Schule für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften für Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften und für die Beachtung des vereinbarten fachlichen Inhalts verantwortlich; den diesbezüglichen Anordnungen der Schulleitung ist zu entsprechen.

Der/die Übungsleiter/in bzw. Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass sich die Sportanlagen und -geräte nach den SAG-Übungsstunden, abgesehen von den normalen Folgen einer Be- bzw. Abnutzung, in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

§ 3

An der SAG haben grundsätzlich mindestens zehn Schüler aktiv teilzunehmen. Nehmen wiederholt erheblich weniger als zehn Schüler teil, so ist die SAG einzustellen. Der/die Übungsleiter/in bzw. Lehrkraft hat den Verein und die Schulleitung hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4

Der Verein überwacht die Einhaltung der mit der Schule abgesprochenen fachlichen Rahmenvorgaben für die Arbeit in der SAG.

§ 5

Der/die Übungsleiter/in bzw. Lehrkraft erhält für jede gehaltene Übungsstunde in der SAG eine Vergütung von

_____ e je Übungsstunde.

Die Übungsstunden müssen jeweils mindestens 45 Minuten praktischen Übens umfassen. Teile von Übungsstunden (angebrochene Übungsstunden) werden nicht honoriert. Außerdem erhält der/die Übungsleiter/in bzw. Lehrkraft

_____ e Fahrtkostenersatz.

§ 6

Die Laufzeit des Vertrages endet immer zum Ende eines Schuljahres (31. Juli). Eine fristlose Kündigung ist insbesondere bei einem groben Verstoß gegen bestehende Vorschriften für Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften oder gegen den vereinbarten fachlichen Inhalt der SAG möglich. Das Einvernehmen über den Vertragsinhalt des SAG-Vertrags mit der in § 1 genannten (ggf. federführenden) Schule wird bestätigt.

SAG-Vertragsbedingungen (Rechtsgrundlagen)

§ 1 SAGV

§ 1 umfasst den Vertrag zwischen dem Sportverein und der Schule.

§ 2 SAGV

Die konkrete zeitliche Terminierung auf bestimmte Tage und Stunden sowie die beteiligten Jahrgangsstufen werden zwischen Schule und Verein einvernehmlich festgelegt. Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich andere Schulveranstaltungen der Terminplanung vor gehen.

§ 3 SAGV

Der Verein setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung für die Betreuung der Schüler in der SAG ausschließlich Vereinsübungsleiter mit entsprechender Lizenz oder Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation für den Basis- bzw. Differenzierten Sportunterricht auf der Grundlage eines Vertrages nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster (siehe Muster Übungsleitervertrag) ein.

Dem Verein ist bekannt, dass jeder in der Schule tätige Übungsleiter ein erweitertes Führungszeugnis nach Bundeszentralregistergesetz § 30 a vorzuweisen hat.

Dem Verein ist bekannt, dass bei Verhinderung des Übungsleiters nur ein entsprechend qualifizierter Ersatz die Vertretung übernehmen kann.

§ 4 SAGV

Die SAG ist eine Schulveranstaltung. Mitgliedschaft im Verein ist weder für Schüler noch für Übungsleiter bzw. Lehrkräfte erforderlich. Der Verein hat die teilnehmenden Schüler nicht zu versichern; diese sind im Rahmen der Schulveranstaltung schülerunfallversichert. Für Lehrkräfte/Übungsleiter gelten die Vorschriften über Arbeitsunfälle. Der Versicherungsschutz für Lehrkräfte/Übungsleiter richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Arbeitsunfälle (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII).

§ 5 SAGV

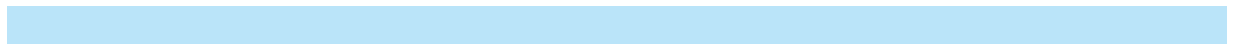
Es liegt in der Entscheidung des Vereins, ob und ggf. in welcher Höhe er in einer SAG eingesetzte Übungsleiter/Lehrkräfte honoriert. Unabhängig von dieser Entscheidung erhalten Lehrkräfte, auch wenn sie der (den) in die Kooperation einbezogenen Schule(n) angehören, weder eine Anrechnung auf das Stundendeputat noch eine staatliche Mehrarbeitsvergütung.

§ 6 SAGV

Der Verein kann mit Abschluss des SAG-Vertrages für die Durchführung einer SAG eine zusätzliche Pauschale beantragen. Der Vertrag muss durch Schulleitung und Vereinsvorsitzenden zur Bestätigung des Stundenumfanges unterschrieben sein. Gefördert werden nur Vereine, die Mitglied des BLSV, des BSSB und des OSB sind.

§ 7 SAGV

Die Laufzeit des Vertrages endet immer zum Ende eines Schuljahres (31. Juli). Zum nächsten Schuljahr ist ein neuer Vertrag (Folgevertrag) abzuschließen. Eine fristlose Kündigung ist insbesondere bei einem groben Verstoß gegen bestehende Vorschriften für Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften oder gegen den vereinbarten fachlichen Inhalt der SAG möglich.



Übungsleiter/in bzw. Lehrkraft:

Ort *Datum* *Name und Unterschrift*

Für den Vereinsvorstand:

Ort *Datum* *Name und Unterschrift*

Der Vertrag verbleibt bei den Vertragspartnern!